

60

Pro Memoria.

S. S. und Hochw. Rath allhier, hat auf erhaltene Nachricht, wie sehr viele, sowohl von E. löbl. angefahrenen Bürger-schafft, als auch bezunfteten und unbezunfteten Hausleuten, denjenigen Geldbeytrag zur Königl. Preussischen Kriegs-Contribution, welcher einem jeden zugetheilet worden, bey denen zeittherigen vier Sinnen abzuführen, oder wenigstens mit der Zahlung einen Anfang zu machen, wider besser Berhoffen unterlassen, sich gemüßiget befunden, die Restanten, vermittelst gegenwärtigen gedruckten Gedenzettels nochmaln Obrigkeitlich zu erinnern, daß ein jedweder sein schuldiges Beytragsquantum, bey der bevorstehenden Sinnenahme, wo nicht ganz, wenigstens doch zur Helfte abführen, und dadurch die baldige Wiederbezahlung derer zu Bestreitung der Kriegs-Contribution und übrigen Pressuren Gemeiner Stadt zu Erhaltung ihres Ruhe- und Wohlstandes, auch Abwendung gewaltsamer Executionsmittel, vorgelehnten Capitalien aus eigener Bewegung und Triebe der aufhabenden Bürgerlichen Pflicht befördern, und solchergestalt Gemeiner Stadt Credit, auf andere mögliche Fälle zu conserviren helfen wollen, da hingegen wohlgedachter Rath, wann vorstehende Obrigkeitliche Ermahnung, die verhoffte Würckung nicht halten sollte, wider Willen und Neigung sich gemüßiget sehen würde,

